

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 30. September 1999

Datum	Inhalt	Seite
31.8.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen 2210-8-5-WFK	412
6.9.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	413
7.9.1999	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst (VermZAPO/gD) 2038-3-5-5-F	414
9.9.1999	Verordnung zur Umgliederung der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München an die Technische Universität München und zur Errichtung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center) an der Technischen Universität München 2210-2-10-3-WFK, 2210-2-10-2-WFK	421
13.9.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-LU) 2030-3-9-1-U	423
20.9.1999	Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAV) 2132-1-23-I	424
6.9.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) 230-1-29-U	430

2210-8-5-WFK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die befristete Immatrikulation
und das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 31. August 1999

Auf Grund von Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 4. November 1993 (GVBl S. 849, BayRS 2210-8-5-WFK), geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 (GVBl S. 814), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
2. In Absatz 4 werden die Worte „in einem Sommersemester“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Übernahmeverfahren zum Wintersemester 1999/2000.

München, den 31. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-2-11-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung der Organisation
der Technischen Universität München**

Vom 6. September 1999

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

In § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 (GVBl S. 941, BayRS 2210-2-11-WFK) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

München, den 6. September 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-5-5-F

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst (VermZAPO/gD)

Vom 7. September 1999

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II Zulassung

- § 2 Einstellungsbedingungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Abschnitt III Ausbildung

- § 5 Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen
- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne
- § 9 Dienstaufsicht und Aufsicht

Abschnitt IV Aufstieg

- § 10 Voraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 11 Zuständigkeit, Bekanntmachung
- § 12 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 13 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 14 Ergebnis, Rangliste
- § 15 Wiederholung des Zulassungsverfahrens
- § 16 Zulassung zum Aufstieg
- § 17 Einführungszeit

Abschnitt V Prüfungen

- § 18 Bezeichnung und Durchführung der Prüfungen
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 21 Zulassung zur Staatsprüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsarbeiten, Notenstufen und Punktzahlen
- § 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

- § 25 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung
- § 26 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 27 Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl
- § 28 Festsetzung der Platzziffer
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in der Bayerischen Vermessungsverwaltung

1. für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und
2. für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes sowie
3. das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in diese Laufbahnen.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

Abschnitt II Zulassung

§ 2 Einstellungsbedingungen

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlussprüfung im Studiengang Vermessung bzw. Kartographie an einer Fachhochschule oder an einer Hochschule in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang mit Erfolg abgelegt hat oder eine gleichwertige Prüfung an einer Studieneinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweist und
2. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Landesvermessungsamt einzureichen, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Zulassung entscheidet.

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von den zuständigen Einstellungsbehörden (Landesvermessungsamt oder Bezirksfinanzdirektionen) zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung

„Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ oder

„Anwärterin für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ bzw.

„Anwärter für den gehobenen kartographischen Dienst“ oder

„Anwärterin für den gehobenen kartographischen Dienst“.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5

Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen

(1) ¹Die Anwärter werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einem Ausbildungsamt zugewiesen. ²Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes kann das Landesvermessungsamt oder ein Vermessungsamt sein. ³Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen kartographischen Dienstes ist das Landesvermessungsamt.

(2) Die Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst werden nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 1 zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte auch anderen Dienststellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben der gewählten Laufbahn vertraut zu machen und sie zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Arbeiten anzuleiten.

(2) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen sind für die Ausbildung der Anwärter verantwortlich. ²Sie können Ausbildungsleiter bestellen und geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. ³Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen bzw. die Ausbildungsleiter sollen sich durch ständige persönliche Führungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten der Anwärter verschaffen und diesen mit Rat und Tat beistehen.

(3) ¹Anwärter sind in erster Linie Lernende; sie sollen soweit wie möglich eigenverantwortlich praktische Arbeiten ausführen. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen übertragenen Arbeiten.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in Ausbildungsabschnitte eingeteilt, und zwar

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst:

Ausbildungsabschnitt 1

7 Monate bei einem Vermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2

2 Monate bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München,

Ausbildungsabschnitt 3

2 Monate beim Landesvermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat vertiefte Ausbildung bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München;

2. im gehobenen kartographischen Dienst:

Ausbildungsabschnitt 1

6 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 2

4 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung und Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat vertiefte Ausbildung beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung.

(3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 8

Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

(1) ¹Das Landesvermessungsamt stellt für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst je einen Zeitplan auf. ²Der entsprechende Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen und den Anwärtern schriftlich bekanntgegeben. ³Die Zeitpläne sind dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln.

(2) Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte ist von der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsplan oder Dienstplan aufzustellen.

§ 9

Dienstaufsicht und Aufsicht

Die Anwärter unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht der Leiter der Ausbildungsämter, im Übrigen der Aufsicht der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstellen.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 10

Voraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes und des mittleren kartographischen Dienstes können zum Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen.

(2) Das Zulassungsverfahren (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 LbV) dient der objektiven Auswahl unter den Beamten des mittleren vermessungstechnischen und des mittleren kartographischen Dienstes, die einen Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes der entsprechenden Fachrichtung anstreben.

(3) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Beamten

1. die für die jeweilige Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und
2. eine dem gehobenen Dienst angemessene Allgemeinbildung besitzen.

§ 11

Zuständigkeit, Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren wird im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen bei Bedarf veranstaltet und vom Prüfungsausschuss der jeweiligen Laufbahn durchgeführt.

(2) ¹Termin und Meldefrist für das Zulassungsverfahren werden von Fall zu Fall in geeigneter Weise bekanntgegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 12

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder in die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes anstreben und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, richten einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV und
2. eine Erklärung über die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft (nur bei Bewerbern aus dem Bereich des Fortführungsvermessungsdienstes).

§ 13

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt und findet am Landesvermessungsamt statt.

(2) Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens werden den Aufstiegsbewerbern auf dem Dienstweg mitgeteilt.

(3) Das Zulassungsverfahren umfasst folgende Fachgebiete:

1. im vermessungstechnischen Dienst
 - a) Vermessungstechnisches Rechnen,
 - b) Grundlagen der Landesvermessung und der Katastervermessung,
 - c) Instrumentenkunde,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde;
2. im kartographischen Dienst
 - a) Kartenkunde und Kartennetzentwurfslehre,
 - b) Grundlagen der Topographie und Photogrammetrie,
 - c) Reproduktionstechnik,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde.

(4) Die Aufstiegsbewerber haben aus jedem Fachgebiet ihrer Laufbahn eine Aufgabe mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Stunden zu bearbeiten.

(5) In den Fachgebieten des Absatzes 3 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 Buchst. a bis c sollen die Aufstiegsbewerber den Nachweis erbringen, dass sie insoweit die grundlegenden Kenntnisse eines Fachhochschulingenieurs besitzen.

§ 14

Ergebnis, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht wurde.

(2) Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl gemäß § 27 wird die Summe der Einzelergebnisse (Punktzahlen gemäß § 23) durch vier geteilt.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtpunktzahlen wird für jede Laufbahn eine Rangliste der Teilnehmer am Zulassungsverfahren erstellt. ²Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet jeweils die Bewertung (Punktzahl) der Aufgabe nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a. ³Bewerber mit gleicher Punktzahl der Aufgabe a erhalten die gleiche Platzziffer.

(4) ¹Die Aufstiegsbewerber erhalten über das Gesamtergebnis des Zulassungsverfahrens eine Bescheinigung, aus der die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl sowie die Platzziffer ersichtlich ist. ²Bei der Mitteilung der Platzziffer ist analog § 29 Abs. 1 zu verfahren.

§ 15

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Die Beamten können dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 16

Zulassung zum Aufstieg

(1) ¹Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden der Bedarf und die Rangliste. ²Bei Beamten mit gleicher Platzziffer in der Rangliste wird die Dienstzeit im Sinn des § 13 LbV berücksichtigt.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg wird den Teilnehmern am Zulassungsverfahren zusammen mit dem Gesamtergebnis (§ 14 Abs. 4) mitgeteilt.

(3) Mit dem Abschluss eines neuen Zulassungsverfahrens werden die bisherigen Ranglisten gegenstandslos.

§ 17

Einführungszeit

(1) ¹Die Einführungszeit dauert 18 Monate. ²Sie besteht

1. aus einer halbjährigen vorbereitenden Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Beschäftigungsstelle und
2. aus der anschließenden Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber.

(2) Die für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst geltenden Vorschriften sind auf die Einführungszeit sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V

Prüfungen

§ 18

Bezeichnung und Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Für die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes in der Bayerischen Vermessungsverwaltung (§ 1) werden gesonderte Anstellungsprüfungen abgehalten. ²Sie werden im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen veranstaltet, vom jeweiligen Prüfungsausschuss durchgeführt und am Landesvermessungsamt abgehalten. ³Sie führen folgende Bezeichnungen:

1. „Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst in Bayern“,

2. „Staatsprüfung für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt für jede Laufbahn einen Prüfungsausschuss. ²Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnungen:

1. „Prüfungsausschuss für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst in Bayern“,
2. „Prüfungsausschuss für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.

(2) ¹Es setzen sich zusammen

1. der Prüfungsausschuss für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst aus fünf Beamten; das vorsitzende Mitglied muss dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München angehören, weitere Mitglieder sind je zwei Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landesvermessungsamts und des Fortführungsvermessungsdienstes,
2. der Prüfungsausschuss für den gehobenen kartographischen Dienst aus fünf Beamten; das vorsitzende Mitglied muss dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei der Kartographischen Abteilung des Landesvermessungsamts angehören, weitere Mitglieder sind drei Beamte des gehobenen kartographischen Dienstes und ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes.

²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 20

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben nebst Lösungshinweisen zu entwerfen.

§ 21

Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ist die erfolgreiche Ableistung der einzelnen Ausbildungsabschnitte.

(2) ¹Während des Ausbildungsabschnitts 1 haben die Anwärter in verschiedenen praktischen Arbeiten des laufenden Dienstbetriebs ihre dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. ²Die Anwärter haben die jeweiligen Arbeiten selbständig auszuführen.

(3) ¹Diese Arbeiten sind der Einstellungsbehörde vorzulegen und von ihr hinsichtlich Quantität und

Qualität zu bewerten. ²Das Gesamturteil muss eindeutig zu erkennen geben, ob der Anwärter die für die Laufbahn notwendigen praktischen Kenntnisse besitzt. ³Die Einzelheiten hierzu sind in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 22 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst:

- a) Praktische Fortführung des Liegenschaftskatasters einschließlich Bodenordnung, Informations- und Kommunikationstechnik: Veränderungsnachweis, Umlegung, Grenzregelung,
- b) Vermessungstechnik: Katasterfestpunktfeld, Katasterneuvermessungen und Fortführungsvermessungen, vermessungstechnische Berechnungen,
- c) Kataster und Grundbuch: Grundzüge des materiellen und formellen Liegenschaftsrechts, Vermessungs- und Katastergesetz, Abmarkungsgesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Zweck, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters einschließlich Bodenordnung,
- d) Landesvermessung und Kartographie: Grundlagen des Landesvermessungswerks, Grundzüge des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, der topographischen Landesaufnahme, Luftbildwesen, geographische Informationssysteme, Grundzüge der Neuherstellung und Fortführung der topographischen Karten, Kartenreproduktion,
- e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung, Führung und Kommunikation, Grundzüge des Beamten- und Laufbahnrechts, Grundzüge des Tarifrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kosten und Gebühren;

2. im gehobenen kartographischen Dienst:

- a) Kartographie: Amtliche Kartenwerke, Grundlagen, Entstehung, Herstellung und Aktualisierung der Karten, Geographische Informationssysteme,
- b) Luftbildmessung und Topographie: Photogrammetrische Aufnahme- und Auswertungsverfahren, Topographische Geländeaufnahme, Luftbilderkundung und topographische Geländeerkundung, Landesluftbildarchiv,
- c) Kartenreproduktion: Digitale Datenerfassung und Bildbearbeitung, Verfahren der Datenausgabe auf Film, Plot und Druckplatte, Photographische Reproduktionsverfahren, Druckverfahren,
- d) Grundlagenvermessung und Kataster: Vermessungs- und Katastergesetz,

Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeld, Liegenschaftskataster und Katastervermessungen,

- e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung, Führung und Kommunikation, Grundzüge des Beamten- und Laufbahnrechts, Grundzüge des Tarifrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung ist aus den Prüfungsfächern des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a bis e je eine Aufgabe zu stellen. ²Die Aufgaben aus den Prüfungsfächern der Buchstaben a und b sind dabei als Doppelaufgaben zu gestalten.

(3) Die Aufgaben aus den Prüfungsfächern des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. c, d und e sind in je drei, die Doppelaufgaben in je fünf Stunden zu fertigen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsarbeiten, Notenstufen und Punktzahlen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und ganzen Punktzahlen bewertet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	= 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 8 bis 10 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 2 bis 4 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 bis 1 Punkt.

(2) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich auf eine Punktzahl zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern. ³Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die vom Prüfungsausschuss bestimmte Person.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung;
Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. ²In die Berechnung der Durchschnittspunktzahl gehen die Bewertungen der Doppelaufgaben der schriftlichen Prüfung mit zweifachem Wert ein. ³Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten geteilt durch sieben.

(2) Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15	Punkte	=	sehr gut,
11,00 bis 13,49	Punkte	=	gut,
8,00 bis 10,99	Punkte	=	befriedigend,
5,00 bis 7,99	Punkte	=	ausreichend,
2,00 bis 4,99	Punkte	=	mangelhaft,
0 bis 1,99	Punkte	=	ungenügend.

(3) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5,00 Punkten erreicht hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Staatsprüfung nicht bestanden; dieses Ergebnis wird den betreffenden Prüfungsteilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

§ 25

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Prüfungsausschuss eine Kommission zu bilden, die sich aus fünf Prüfern, die vornehmlich dem Prüfungsausschuss angehören sollen, zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist zugleich vorsitzendes Mitglied der betreffenden Kommission. ³Für jeden Prüfer ist eine Vertretung zu bestellen. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 26

Durchführung und Bewertung
der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ²Sie dauert je Teilnehmer 45 Minuten. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der fünf Prüfungsfächer unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 23 Abs. 1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch fünf.

§ 27

Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl

(1) ¹Die Prüfungsgesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der zweifachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung, geteilt durch neun. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ³Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁴Für die Notenerteilung gilt § 24 Abs. 2.

(2) Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung gibt die Punktzahlen der schriftlichen Prüfung und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl nach der mündlichen Prüfung bekannt.

(3) Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (5,00 Punkte).

§ 28

Festsetzung der Platzziffer

¹Für alle Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bestanden haben, ist auf Grund der Prüfungsgesamtpunktzahl jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Prüfungsgesamtpunktzahlen erhalten die Prüfungsteilnehmer mit den besseren Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen Prüfung die niedrigeren Platzziffern; bei gleichen Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die gleichen Platzziffern erteilt. ³In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl ersichtlich ist. ²Die Prüfungsgesamtnote, deren Gesamtpunktzahl, die Platzziffer sowie die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung werden in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt. ³Bei der Mitteilung der Platzziffer ist auch anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. ⁴Haben mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erreicht, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Prüfungsgesamtnote, d.h. nur mit der Feststellung erteilt werden, dass sie die Prüfung bestanden haben.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prü-

fungstermin wiederholen. ²Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl gemäß § 37 APO ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 1999 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD) vom 5. Oktober 1992 (GVBl S. 515, BayRS 2038-3-5-5-F), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1995 (GVBl S. 750), außer Kraft.

München, den 7. September 1999

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2210-2-10-3-WFK, 2210-2-10-2-WFK

Verordnung
zur Umgliederung der Forstwissenschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
an die Technische Universität München
und
zur Errichtung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan
für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
(Life and Food Sciences Center)
an der Technischen Universität München

Vom 9. September 1999

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Umgliederung der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

(1) Die Forstwissenschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 an die Technische Universität München umgliedert.

(2) ¹Der Studiengang Forstwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 aufgehoben. ²Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt wird der Studiengang Forstwissenschaft an der Technischen Universität München eingerichtet.

(3) Die am 30. September 1999 im Studiengang Forstwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikulierten Studenten und Gaststudierenden gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 als Studenten und Gaststudierende der Technischen Universität München.

(4) Die am 30. September 1999 der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angehörenden Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 Mitglieder der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität München.

§ 2

Errichtung des „Wissenschaftszentrums Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center)“ an der Technischen Universität München

Die Fakultäten für Landwirtschaft und Gartenbau, für Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft sowie die Forstwissenschaftliche Fakultät

werden zu einer Fakultät mit der Bezeichnung „Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center)“ zusammengeführt.

§ 3

Übergangsvorschriften

¹Die gewählten Organe der Fakultäten für Landwirtschaft und Gartenbau, für Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft sowie der Forstwissenschaftlichen Fakultät bleiben bis zur Errichtung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center) im Amt. ²Im Sommersemester 2000 werden von den Mitgliedern der Fakultäten für Landwirtschaft und Gartenbau, für Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft sowie der Forstwissenschaftlichen Fakultät die Organe der nach § 2 zu errichtenden Fakultät gewählt.

§ 4

Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Die Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1998 (GVBl S. 642), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 20 werden Nummern 6 bis 19.
2. § 6 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Chemie,“ die Worte „Biologie und Geowissenschaften,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Forstwissenschaftliche Fakultät“.
- 3. § 6 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center)“.
 - b) Die Nummern 11 und 14 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 11 und 12.

§ 5

In-Kraft-Treten

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten §§ 2 und 4 Nr. 3 am 1. Oktober 2000 in Kraft.

München, den 9. September 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-9-1-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs-
und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
(ZustV-LU)**

Vom 13. September 1999

Auf Grund von

- Art. 78 Abs. 3 Satz 2 und Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)
- Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) – BayRS 2032-1-1-F –, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312)
- § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434)
- § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-LU) vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 871, BayRS 2030-3-9-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden

- a) das Zitat „Art. 80a Abs. 6 Satz 2, Art. 80b Abs. 3 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch das Zitat „Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
- b) das Zitat „Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch das Zitat „Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt,
- c) das Zitat „§ 66 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ ersetzt,
- d) nach dem Zitat „§ 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ das Zitat „– § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),“ eingefügt,

- e) nach den Worten „Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Art. 78 Abs. 1 Satz 1“ werden die Worte „Abs. 3 Satz 1“ eingefügt,
- b) die Worte „Art. 80a Abs. 6 Satz 1, Art. 80b Abs. 3 BayBG Arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung“ werden durch die Worte „Art. 80a BayBG Antragsteilzeit“ ersetzt,
- c) die Worte „Art. 86a Abs. 1 Satz 2 BayBG Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Erfüllung von Familienpflichten“ werden durch die Worte „Art. 80b BayBG Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung“ ersetzt und in der nächsten Zeile die Worte „Art. 80c BayBG Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung“ eingefügt.

3. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Leistungszulagen, Leistungsprämien

Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLZPV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 der Leistungsstufenverordnung zuständigen Stellen übertragen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- § 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. März 1998
- § 1 Nr. 1 Buchst. b und § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1999

in Kraft.

München, den 13. September 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2132-1-23-I

**Verordnung
über bauordnungsrechtliche Regelungen
für Bauprodukte und Bauarten
(Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV)*)**

Vom 20. September 1999

Auf Grund von Art. 19 Abs. 4 bis 6, Art. 23 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, Art. 90 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 7 und Art. 92 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 439), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

**Bauprodukte und Bauarten
mit Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen
nach Art. 19 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 2 BayBO**

§ 1

Feststellung der wasserrechtlichen Eignung
durch Nachweise nach der BayBO

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach Art. 20, 21 und 24 bis 26 BayBO in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 27 BayBO zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen:

- a) Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
- c) Fettabscheider,
- d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
- e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
- f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen durchschnittlichen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
- g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern,
- h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
- i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen;

2. Für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:

- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
- b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
- c) Behälter,
- d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
- e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
- f) Sicherheitseinrichtungen.

Zweiter Abschnitt

**Kennzeichnung der Bauprodukte
nach Art. 24 Abs. 4 BayBO**

§ 2

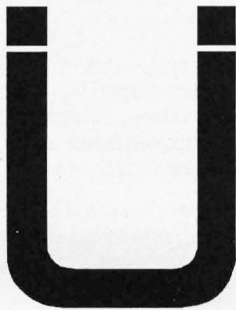
Übereinstimmungszeichen

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Art. 24 Abs. 4 BayBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und muss folgende Angaben enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; an Stelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und der Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt;
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im Wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde;

3. die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchst. a abschließend bestimmt sind;
4. die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) ¹Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. ²Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Absatz 1 müssen deutlich lesbar sein. ³Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

Dritter Abschnitt

Besondere Anforderungen an Hersteller bestimmter Bauprodukte und Anwender bestimmter Bauarten nach Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 Satz 4 BayBO

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung von Beton mit höherer Festigkeit (Beton BII) und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen, Transportbeton, vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton BII sowie
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen.

(2) Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1 nach DIN 18800-7: 1998-10; Richtlinie zur Ausführung von Stahlbauten und Herstellung von Bauprodukten aus Stahl: 1996-03 (Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Dezember 1998, Sonderheft Nr. 11/2),
2. Nummer 2 nach DIN 4113-1: 1980-05; Richtlinie zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium 1986-10, MABl 1987, S. 621,
3. Nummer 3 nach DIN 4099: 1985-11,
4. Nummer 4 nach DIN 1052-1: 1988-04; DIN 1052-1/A1: 1996-10,
5. Nummer 5 nach DIN 1045: 1988-07,
6. Nummer 6 nach der Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Teil 3: 1991-02 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin).

§ 4

Nachweise

Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 3 Abs. 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. Nummern 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren und
2. Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren gegenüber einer nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

§ 5

Abweichungen

Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte, Teile baulicher Anlagen oder Bauarten abweichend von den Regelungen nach §§ 3 und 4 hergestellt oder angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO nicht zu erwarten sind.

Vierter Abschnitt

Überwachung von Tätigkeiten mit bestimmten Bauprodukten und bei bestimmten Bauarten nach Art. 19 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 1 Satz 4 BayBO

§ 6

Anwendungsbereich

(1) Folgende Tätigkeiten müssen durch eine nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 anerkannte Überwachungsstelle überwacht werden:

1. Der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Außenwandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,

2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit (Beton BII) und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen,
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkäme und
6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über 50 m².

(2) ¹Der Überwachung sind die für die jeweiligen Tätigkeiten eingeführten Technischen Baubestimmungen zu Grunde zu legen. ²Sie kann sich auf Stichproben beschränken.

Fünfter Abschnitt

Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Art. 27 Abs. 1 BayBO

§ 7

Anerkennung

(1) Eine Person, eine Stelle oder eine Überwachungsgemeinschaft kann anerkannt werden als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Art. 21 Abs. 2 BayBO),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Art. 25 Abs. 2 BayBO),
3. Zertifizierungsstelle (Art. 26 Abs. 1 BayBO),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Art. 26 Abs. 2 BayBO),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach Art. 19 Abs. 6 BayBO oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach Art. 19 Abs. 5 BayBO,

wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 erfüllt.

(2) ¹Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte oder Bauarten. ²Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann für mehrere Bauprodukte oder Bauarten anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auch für das gleiche Bauprodukt oder die gleiche Bauart erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Anerkennung kann befristet werden; die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. ²Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; Art. 77 Abs. 2 BayBO gilt entsprechend.

§ 8

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Prüf-, die Überwachungs- und die Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben

notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und einen Leiter haben, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt. ²Der Leiter muss ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung oder Überwachung von Bauprodukten oder Bauarten oder der Zertifizierung von Bauprodukten oder Bauarten,
2. für Prüfstellen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten oder Bauarten,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten oder Bauarten oder vergleichbarer Tätigkeiten,
4. für Überwachungsstellen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten und Bauarten,
5. für Prüfstellen nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der jeweiligen, in § 3 Abs. 1 genannten Herstellung oder Ausführung

nachweisen. ³Der Leiter einer Prüfstelle muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter, der die für den Leiter maßgebenden Anforderungen erfüllt, bestellt ist. ⁵Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter des Leiters, der die für den Leiter maßgeblichen Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden.

(2) ¹Der Leiter der Prüf-, der Überwachungs- und der Zertifizierungsstelle darf

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein.

²Er muss

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. die Gewähr dafür bieten, dass er neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Leiter gewährleistet ist.

(3) Die Prüf-, die Überwachungs- und die Zertifizierungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,

2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen sowie
3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Die Prüf-, die Überwachungs- und die Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere der Leiter und sein Stellvertreter, unparteilich sind.

(5) ¹Eine Überwachungsgemeinschaft als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle hat für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich einen Fachausschuss einzurichten. ²Er unterstützt den Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. ³Dem Fachausschuss müssen mindestens drei Produkthersteller sowie der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. ⁴Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer von Produktherstellern unabhängiger Personen verlangen.

(6) ¹Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. ²Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 9

Antrag und Antragsunterlagen

(1) ¹Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. ²Anerkennungsbehörde ist die nach § 12 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), in der nach § 13 Nr. 2 dieser Verordnung geänderten Fassung bestimmte Behörde.

(2) Mit der Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinn des § 7 Abs. 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt oder zur Bauart, für die eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO bekannt gemachte technische Regeln und Technische Baubestimmungen Bezug genommen werden,
3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und deren Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragsstellenden Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, des Leiters nach § 8 Abs. 2 und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern und Anwendern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. Angabe des Geburtsdatums des Leiters,

7. Angaben zu Unterauftragnehmern.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungs Voraussetzungen einholen.

§ 10

Allgemeine Pflichten

Die Prüf-, die Überwachungs- und die Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern der Bauprodukte oder Anwendern von Bauarten in Anspruch genommen werden können,
2. sich vergewissern, dass der Hersteller oder der Anwender für dasselbe Bauprodukt oder dieselbe Bauart gleichzeitig keine weitere Stelle für dieselbe Aufgabe in Anspruch nimmt,
3. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisations-ebenen sicherstellen,
4. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
5. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
6. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Rahmen der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten, so erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungs-voraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraums erfüllt sind,
7. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
8. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben und diese fortschreiben,
9. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie nach § 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen und
10. einen Wechsel des Leiters der Stelle oder seines Stellvertreters sowie wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

§ 11

Besondere Pflichten

(1) Prüfstellen und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) ¹Die Prüf-, die Überwachungs- und die Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, ihre Überwachungs- und ihre Zertifizierungstätigkeiten

anzufertigen und zu dokumentieren. ²Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. ³Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. ⁴Die Berichte sind vom Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. ⁵Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Erlöschen und Widerruf

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Fristablauf oder
3. wenn der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) ¹Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. der Leiter in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
3. die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat.

²Liegen bei einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich des Leiters vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel des Leiters stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch gemäß § 10 Nr. 5 teilnimmt oder
3. sich nicht an der Vergleichsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 1 beteiligt.

Sechster Abschnitt

Änderung anderer Rechtsvorschriften

§ 13

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (Zust-VBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1998 (GVBl S. 922), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG und § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (BauPG/HeizkesselV) vom 28. April 1998 (BGBl I S. 796).“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Art. 27 Abs. 1 und 3 BayBO übertragen.“

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Für die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Herstellungen und Ausführungen gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und die Stellen, die in den vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt und tätig waren, auch als Prüfstellen nach § 7 Abs. 1 Nr. 6.

(2) Für die Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 gelten Überwachungsstellen, die bisher bereits als Überwachungsstellen nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 BayBO die Herstellung der Bauprodukte oder die Anwendung der Bauarten überwacht haben, auch als anerkannte Überwachungsstellen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5.

(3) Bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängige Verfahren für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG und Art. 27 Abs. 1 BayBO, für deren Durchführung das Staatsministerium des Innern nach § 9 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1998 (GVBl S. 922), und Art. 27 Abs. 1 BayBO zuständig war, werden vom Staatsministerium des Innern zu Ende geführt.

(4) Personen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung Leiter einer nach bisherigem Recht anerkannten Prüf- oder Überwachungsgemeinschaft sind, müssen für die von dieser geprüften oder überwachten Bauprodukte und Bauarten die Anforderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllen.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1999 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Bayerischen Bauordnung (Was BauPVO) vom 7. November 1997 (GVBl S. 801, BayRS 2132-1-14-I) und
2. die Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (ÜZV) vom 11. Juli 1994 (GVBl S. 664, BayRS 2132-1-9-I).

München, den 20. September 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-29-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5)

Vom 6. September 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Oberfranken die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. August 1987, GVBl S. 300, BayRS 230-1-29-U, und der Ersten Änderung vom 17. Februar 1995, GVBl S. 127) für verbindlich erklärt.

Die Dritte Änderung betrifft die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen.

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof sowie bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Oktober 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

München, den 6. September 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134